

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 67 (1994)

Heft: 12

Rubrik: OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OKK – Informationen des Kommissariatsdienstes auf das Jahr 1995

1. Vorschriften

Die geplante Neuauflage folgender Reglemente:

Regl 51.3 Verwaltungsreglement (VR)

Regl 51.3/I Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)

kann erst nach dem Inkrafttreten des neuen «Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)» – voraussichtlich auf den 1. Januar 1996 – erscheinen.

Auf den **1. Januar 1995** treten folgende neue Vorschriften des Kom D in Kraft:

- a. Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (V V Kom 95 d)
- b. Anhang 2 und Anhang 3, Ausgabe 1.1.95, zum Regl 51.3 d – Verwaltungsreglement (VR 91)
- c. Revision 1995 + Anhang 4 und Anhang 6, Ausgabe 1.1.95, zum Regl 51.3/I d – Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 93)
- d. Regl 51.3/II dff – Verzeichnis der Tankstellen (VTS 95)
- e. Preise für Armeeproviand und Futtermittel 1995 d
- f. Preise der Militärspeisen 1995 d
- g. Verpflegungskredit und Richtpreise 1.1.95 df
- h. Verzeichnis der Lieferanten von Brot, Fleisch, Käse und Milch auf Waffenplätzen 1995 dff
- i. Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen 1995 dff
- j. Bestellung für Armeeproviand 1995 df (Form 16.6)

2. Verpflegungsdienst

2.1. Armeeproviand

Ab 1.1.1995 sind folgende Artikel

nicht mehr im Sortiment enthalten:

- Frischhaltebrot
Ab Armee '95 entfällt die Produktion
 - Früchtebrot
durch die Versorgungsgruppen
 - Schweinsvoessen
Nur noch 2 Dosenmenüs im Sortiment enthalten
 - Thon in Dosen
Mangels Umsatz aus dem Sortiment gestrichen
- Der Maisgriess wird neu in Säcken zu 4 kg statt wie bisher in Säcken zu 5 kg abgegeben.

2.2. Pflichtkonsum

Der Pflichtkonsum erfährt vorläufig keine Änderung. Nach Abbau der bisherigen Armeevorräte kann bei einzelnen Artikeln ab 1.1.1996 eine Anpassung der Pflichtkonsummengen vorgenommen werden.

3. Betriebsstoffdienst

3.1. BEBECO-CARD

Verwendung

Die BEBECO-CARD dient zum Bezug von Betriebsstoffen (Treibstoffen, Schmier- und Betriebsmitteln) in sämtlichen militärischen Kursen sowie für Erkundungen und Truppenbesuche, die mit Militärfahrzeugen ausgeführt werden. Die BEBECO-CARD kann an allen Tankstellen gemäss Regl 51.3/II «Verzeichnis der Tankstellen (VIS)» verwendet werden. An Tankstellen, die nicht mit einem Tankautomaten ausgerüstet sind, fasst die Truppe ihre Betriebsstoffe gegen Gutschein (Form 17.31). Der Gutschein muss mit der zugeteilten BEBECO-CARD-Nummer und dem -Code ergänzt werden.

Die Versorgung innerhalb des Truppenkörpers erfolgt vorteilhaft über die Stabs- bzw. Dienst Einheit.

Auf diese Art kann die Einhaltung des Treibstoffkontingentes am besten überwacht werden. Der Bezug mittels BEBECO-CARD entbindet den Rechnungsführer nicht vom Führen der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle (siehe VR Ziffer 199, Absatz 2).

Gültigkeit

Die BEBECO-CARD ist, gemäss Prägung, 4 Jahre gültig. Vor Ablauf der Gültigkeit werden dem Quartiermeister des Truppenkörpers die neuen BEBECO-CARDS automatisch zugestellt. Die verfallenen BEBECO-CARDS sind unaufgefordert an das Oberkriegskommissariat, Sektion Betriebsstoffe, 3003 Bern, zurückzusenden.

Verantwortlichkeit

Jeder Inhaber einer BEBECO-CARD ist dafür verantwortlich, dass Karte und Code stets voneinander getrennt aufbewahrt werden.

Der Quartiermeister ist verantwortlich:

- für die Führung einer genauen Kontrolle sowohl über die BEBECO-CARDS als auch über die Code;
- für die Übergabe der BEBECO-CARDS an zuverlässige und ausgebildete Angehörige der Armee; die Karten sind gegen Quittung vor Dienstbeginn abzugeben;
- für die sichere Aufbewahrung der BEBECO-CARDS und der Code analog der Ziffer 38 des Regl 51.3 «Verwaltungsreglement (VR)»;
- für die Übergabe der BEBECO-CARDS bei personellen Mutationen. Die BEBECO-CARD-Nummern sind einzeln im Übergabeprotokoll festzuhalten. Die entsprechenden Code-Nummern

sind separat aufzulisten. Name und Adresse des Nachfolgers sind dem Oberkriegskommissariat, Sektion Betriebsstoffe, 3003 Bern, zu melden.

Verlust

Bei Verlust oder Nichtfunktionieren einer BEBECO-CARD ist das Oberkriegskommissariat, Sektion Betriebsstoffe, Dienststelle BEBECO (Tf 031 324 42 89 / 324 42 76) zu orientieren, um die BEBECO-CARD nötigenfalls zu sperren. Für zusätzliche Auskünfte während der Bürozeiten steht die obenerwähnte Dienststelle zur Verfügung.

Missbrauch

Bei Missbrauch einer BEBECO-CARD haftet der Fehlbare gemäss Artikel 26 der «Militärorganisation (MO)». Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung gestützt auf Artikel 131 des «Militärstrafgesetzes (MStG)».

4. Rechnungswesen

4.1. Verwaltungsreglement (VR 91)

4.1.1. Anhang 2, Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung.

Anderthalb Jahre nach der Einführung der neuen Meldekarte hat

das Bundesamt für Sozialversicherung, nach Rücksprache mit allen interessierten Stellen, die Meldekarte wie folgt angepasst:

Abschnitt C:

– Position 7:

Die Art der Dienstleistung wird aus praktischen Gründen nicht mehr alphabetisch sondern mittels einem numerischen Code bezeichnet. Neu gelten die untenstehenden Code:

- für Rekruten 11
- für Absolventen von Beförderungsdiensten 12
- für alle übrigen Dienstleistungen 10

Durch diese Änderung entfällt die alte Position 9 «Die Dienstleistung gilt nicht als Beförderungsdienst».

– Der neue Abschnitt C siehe Abbildung 1.

Ferner wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Fourierverband darauf geachtet, dass die neue Meldekarte auch mit EDV-Mitteln ausgefüllt werden kann.

4.1.2. Anhang 3, Reisen und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

– Das Formular 7.26 «Gutschein für Militärtransporte» wird ab 1. Januar 1995 durch den neuen «Transportschein für Militärtrans-

porte» ersetzt. Er gilt als Fahrausweis siehe Abbildung 2.

– Für Auslandschweizer, die sich in Zivil während desurlaubes an ihren ausländischen Wohnort oder an den ausländischen Wohnort ihrer Eltern begeben, ist die Abgabe eines Billettes bis zur Grenzstation generell geregelt.

– Aufgrund der Reorganisation der Gütertransporte im Stückgutverkehr durch die Bahn (CDS Cargo Domizil AG) wurden die Bestimmungen den neuen Verhältnissen angepasst. Dem Anhang wurde ein Verzeichnis der Regionalzentren und Stützpunkte Cargo Domizil für Sendungen der Truppe angefügt.

Ihre geographische Lage geht aus der Übersichtskarte hervor (siehe Abbildung 3):

4.2. Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 93); Revision 01.01.1995

4.2.1. Ziffer 3, Einladung von Behördenvertretern

Diese Bestimmung erscheint neu in Artikel 4 des Anhangs 4 zum VRE «Weisungen über den Empfang von Gästen in Schulen und Kursen».

4.2.2. Ziffer 17, Serviceentschädigung

Ziffer 18, Serviceleistungen Infolge der Einführung der Mehrwertsteuer (MWST) muss die Serviceentschädigung auf den 1. Januar 1995 durchschnittlich um 5% erhöht werden. Ferner werden die zwei bestehenden Entschädigungsansätze in einen einzigen umgewandelt.

4.2.3. Ziffer 23, Pensionspreise in Militärkantinen, Soldatenstuben und bei übrigen Pensionsgebern Infolge der Einführung der Mehrwertsteuer (MWST) müssen die Pensionspreise auf den 1. Ja-

Abbildung 1

Durch den Rechnungsführer auszufüllen - A remplir par le comptable - Da riempire dal contabile

C

① Konto Nr. / No de compte / N. del conto: 611.027/6

② Abv. Nr. / no AVS / N. AVS: 328.68.407.112

③ Kto.-Nr. / No de contr. / N. di contr.: 051

④ Grad, Name, Vorname / Grade, nom, prénom / Grado, cognome, nome: sdt Fankhauser Michel

⑤ Plz, Wohnort / NPA, Domicile / NPA, Domicilio: 2300 La Chaux-de-Fonds

⑥ Adresse / Adresse / Indirizzo: 19, rue du Lac

⑦ Dienstperiode (vom - bis) / Période de service (du - au) / Periodo di servizio (dal - al): 27.4.-15.5.94

⑧ Code der Dienstleistung / Code de service / Codice del servizio: 10

⑨ Anzahl Soldtage gemäss Truppenbuchhaltung / Nombre de jours soldés selon compté de la troupe / Numero dei giorni con soldo secondo cont. truppa

⑩ Unterschrift des Rechnungsführers - Signature du comptable - Firma del contabile: P. David

cp fus III/27

Abbildung 2

Form 7.26

SCHWEIZERISCHE ARMEE - ARMEE SUISSE - ESERCITO SVIZZERO

TRANSPORTSCHEIN für Militärtransporte
BULLETIN pour transports militaires
BOLLETTINO per trasporti militari







gilt als Billett
valable comme billet
valevole come biglietto

von _____ nach _____
da _____ à _____
a _____

via _____

Begründung
Justification
Giustificazione _____

Grad, Name, Vorname
Grade, nom, prénom
Grado, cognome, nome _____

Militärpersonen Uniform/ in Zivil mit Ausweis	Anzahl Nombre Numero	Klasse Classe	Betrag Montant Importo Fr.
Militaires en uniforme/ en civil avec légitimation	→	2	
Militi in uniforme/ in abito borghese con legittimazione	→	1	
	←	2	
	←	1	
mit / avec / con 			
  			
			
 (Nur mit Bewilligung) (Seulement avec autorisation) (Solo con autorizzazione)			
Total		8/8400	
Totale		20	

Ort und Datum
Lieu et date
Luogo e data _____

Stampel und Unterschrift der Dienst- oder Kommandostelle
Timbre et signature du service ou commandement
Bollo e firma del servizio o del comando

FQ - Code S88 (L) (TK) (9) (1) (+)

Meldung an das Zuggespersonal / Avis au personnel des trains / Avviso al personale dei treni
Am Ende des Transportes in den Fahrberichtskasten legen, zur Weiterleitung an
Direction Personennverkehr SBB, Bern.
A mettre à la fin du transport dans la boîte réservée aux feuilles de marche, pour transmission à
Direction voyageurs CFF, Berne.
A depositare alla fine del trasporto nell'apposita cassetta per fogli di marcia, per trasmissione alla
Direzione Viaggiatori FFS, Berna.

9.94 10000 B. 22024

nuar 1995 durchschnittlich um 5% erhöht werden. Ferner werden die Pensionspreise für Passanten und Kurse von kurzer Dauer aufgehoben.

4.2.4. Ziffer 28, Truppenkantonnementsentschädigungen

Trotz der Sparmassnahme, welche dem EMD auferlegt wurden, konnten die Truppenkantonnementsentschädigungen weiter erhöht werden.

Für 1995 beträgt die Realerhöhung ca. 28% für Räume in Truppenunterkünften und ca. 11% für Räume in Zivilschutzanlagen.

Die Gesamtentwicklung für Truppenkantonnements- und Zimmerentschädigungen seit 1987 (siehe Abbildung 4):

4.2.5. Ziffer 28bis, Mehrwertsteuer (MWST)

Steuerpflichtige Logisgeber können die bezahlte Mehrwertsteuer

(MWST), welche nicht in den Unterkunftentschädigungen inbegriffen ist, beim Oberkriegskommissariat zurückfordern.

4.2.6. Ziffer 31, Zimmerentschädigungen

Ziffer 38, Logisentschädigung
Auf den 1. Januar 1995 wird die Mehrwertsteuer eingeführt. Das Hotelgewerbe wird ab diesem Zeitpunkt die Zimmerpreise erhöhen müssen. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Zimmer- als auch die Logisentschädigungen auf den 1. Januar 1995 angepasst werden müssen.

Als Zimmerpreis gelten neu die ortsüblichen Zimmerpreise (ohne Frühstück) jedoch höchstens, zu den vom Bundesrat festgelegten Ansätzen.

4.2.7. Ziffer 33, Benützung von Hallenbädern

Der Höchsteintrittspreis wurde um 40% erhöht.

4.2.8. Ziffer 43, Filmvorführungen

Diese Ziffer wurde aufgehoben. Für Filmvorführungen ist gemäss Ziffer 35 VRE abzurechnen.

4.2.9. Ziffer 46, Einrücken aus dem Ausland zu Ausbildungsdiensten

Der Höchstbetrag zur Rückerstattung der Billettkosten der Auslandstrecke von 500 Franken ist seit dem 1. Januar 1986 in Kraft. Aufgrund der seither eingetretenen Verteuerung der internationalen Transporte wurde er auf 800 Franken erhöht.

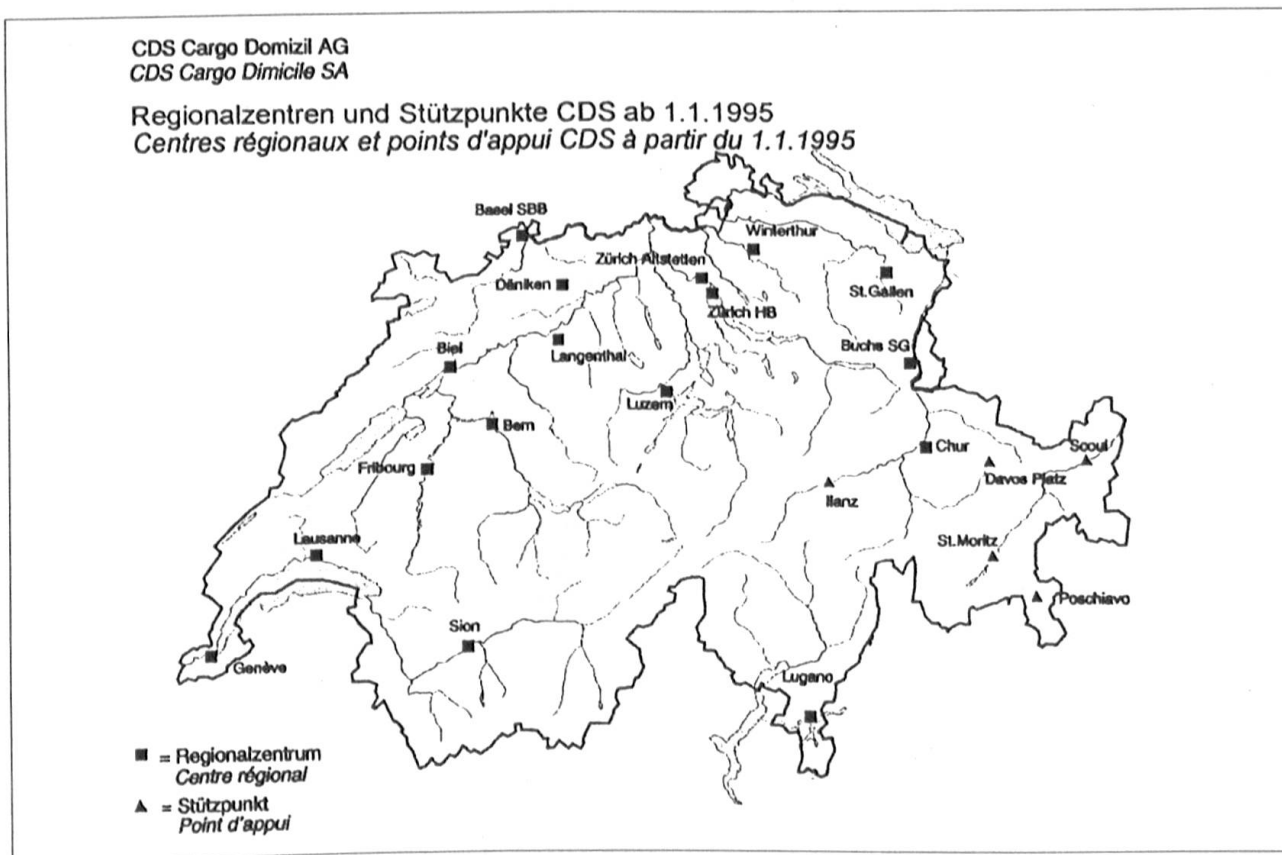
4.2.10. Ziffer 51, Gebinde

Für die nicht zurückgeschobenen oder für beschädigte Betriebsstoffgebände mit einem Wert von weniger als 10 Franken wird auf eine Belastung verzichtet.

4.2.11. BEBECO-CARD

Diese neuen Weisungen des Oberkriegskommissariates regeln

Abbildung 3



die Verwendung, die Gültigkeit, die Verantwortlichkeit, den Verlust sowie den Missbrauch der BEBECO-CARD.

4.2.12. Anhang 4, Weisungen über den Empfang von Gästen in Schulen und Kursen

Die bisher in vier verschiedenen Erlassen und Reglementen enthal-

tenen Bestimmungen sind in diesen Weisungen zusammengefasst und neu geregelt worden.

Übersichtstabelle der Kredite für den Empfang von Gästen in den Schulen und Kursen

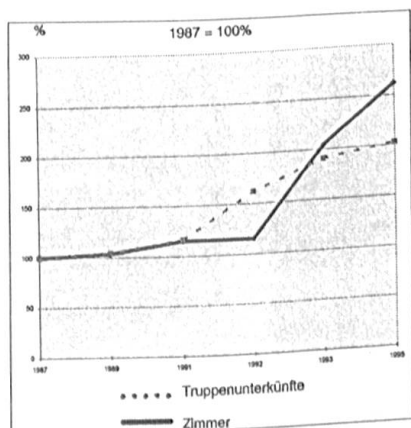
4.2.13. Anhang 6, Ausbildungskredite für die Fortbildungsdien-

ste der Truppe (Ausb Kredite für FDT).

Diese neuen Weisungen sind an die Gegebenheiten der Armee '95 angepasst.

Militärische EDV-Software, die EMD-seitig zur Verwendung bei der Truppe freigegeben wurde, kann neu ebenfalls im Rahmen des Kredites beschafft werden. ■

Abbildung 4



ANLASS	ABRECHNUNG	BETRAG
Einladungen in Truppenkurse	Dienstkasse	8'000.- Jahr/Grossen Verband
Einladungen in Rekruten-Kaderschulen	Truppenkasse	800.-/Schule
Besuchstage in Rekrutenschulen	Dienstkasse	Anteil Verpflegungs-kredit/Besucher
Einladungen von Behördenvertretern der Unterkunftsgemeinde	Truppenkasse	300.-/Dienstleistung